

Zu § 15 SGB X Tit. 1 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 15 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 15 SGB X Tit. 1 RdSchr. 81a – Anwendungsbereich

(1) . . .

(2) Die Behörde kann das zuständige Vormundschaftsgericht ersuchen, für einen Beteiligten einen Vertreter zu bestellen. Sie ist zur Antragstellung beim Vormundschaftsgericht nicht ausdrücklich verpflichtet. Aus dem Zweck der Vorschrift ergibt sich aber, dass die Behörde nur dann darauf verzichten kann, wenn die Rechte des Betroffenen in anderer Weise sichergestellt sind (z. B. Vorhandensein eines Pflegers oder eines Bevollmächtigten).

(3) Das Vormundschaftsgericht hat dem Ersuchen zu folgen, soweit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB X vorliegen. Die Voraussetzungen zur Bestellung eines Vertreters von Amts wegen sind abschließend aufgezählt, andere Möglichkeiten bestehen nicht. Besteht für einen Beteiligten bereits eine Pflegschaft (z. B. im Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X), so kann ein weiterer Pfleger nicht bestellt werden. Gleiches gilt, wenn in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB X von dem Beteiligten oder seinem Pfleger ein Bevollmächtigter im Sinne des § 13 SGB X bestellt wurde. Die Behörde hat sich dann an diesen zu wenden.

(4) § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB X sind relativ unbedeutend. In der Sozialversicherung dürfte insbesondere § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X in Betracht kommen. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Nummer 4 des § 15 Abs. 1 SGB X gegeben sind, kann auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte zu[m ehemaligen] § 1910 Abs. 2 BGB zurückgegriffen werden.